# Zuruf

Autor(en): **Haller, Adolf**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Badener Neujahrsblätter**

Band (Jahr): **25 (1950)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-322379

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

**Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

**http://www.e-periodica.ch**

Nach altem Recht gehörte die Hinterlassenschaft malefizischer Personen der Obrigkeit. In der Grafschaft Baden reichten die Vermögen der verbrannten Hexen bei weitem nicht aus, um die Kosten zu decken, die durch die Verfolgung verursacht wurden, denn die bösen Wyber gehörten mit wenigen Ausnahmen zur ärmsten Schicht der Bevölkerung. Zur Ehre des Landgerichtes sei erwähnt, dass es in einigen Fällen das strenge Recht durch menschliches Einsehen milderte, indem es einen Teil des kargen Vermögens den unmündigen Kindern überliess. 1575 finden sich folgende Eintragungen:

| | |
|---|---|
| 32 Pfd. | von der alten Adamin Gut, so ich richten lassen, das übrig den Kindern gelassen. |
| 150 Pfd. | von der Flachsinen Gut, so ich ouch richten lassen, das übrig den Kindern geschenkt. |
| 60 Pfd. | von des Hüselis Gut, so ouch gricht worden, das übrig dem Mann und Kindern gschenkt. |

Es erübrigt mir noch festzustellen, dass die Hexenverfolgung keine ausschliesslich katholische Angelegenheit war, denn auch in reformierten Landesgegenden war der Hexenwahn verbreitet. Die Landvögte beider Konfessionen verfolgten die armen Frauen mit gleichem Eifer.

## Zuruf

*Wenn sie dich höhnen,*
*Werde nicht weich!*
*Musst du auch frönen,*
*Du bleibst dir gleich.*

*Macht wird verwehen*
*Wie Blätter im Wind;*
*Nichts bleibt bestehen*
*Als was wir sind.*

*Was du gegeben*
*Aus innerster Not:*
*Liebe wird leben.*
*Hass verloht.*

*Adolf Haller*